Themenfeld I „Verstaatlichung“ – Jagd nur noch als Dienstleistung

1. Ausgangslage

Der neue Entwurf zum Landesjagdgesetz vollzieht den ersten Schritt einer Zeitenwende: Schon der Gesetzeszweck des Entwurfs spricht ganz ausdrücklich davon, dass das Jagdrecht an im öffentlichen Interesse liegende Zielsetzungen gebunden wird und dass es darum geht, den Betroffenen Rechte und von ihnen wahrzunehmende **Pflichten zuzuweisen**. Die Entwicklung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes, die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes und ihre Verbesserung sowie die Bewahrung der wild lebenden Tierarten als wesentliche Bestandteile der biologischen Vielfalt sind für den Gesetzgeber offensichtlich nicht mehr von Belang (vergleiche § 2 LJG-E).

Untermauert wird diese Ausrichtung des Gesetzes durch die gesetzlichen Zieldefinitionen in Bezug auf die Jagdausübung: Neben den bekannten Zielsetzungen wie etwa der Vermeidung von Wildschäden ist die Jagd nunmehr so auszuüben, dass vor allem die **„im Allgemeininteresse liegenden Wirkungen des Waldes in ihrer Vielfalt“ und „die im allgemeinen Interesse liegenden Leistungen der Landwirtschaft hinsichtlich der Versorgungssicherheit“** gewährleistet werden (vergleiche § 5 Abs. 1 LJG-E). Es ist keine Überraschung, dass die Einhaltung dieser Vorgaben über die Köpfe der Grundeigentümer hinweg durch staatliche Fachbehörden erfolgt (vergleiche § 21 LJG-E).

Demgegenüber werden bisher freiwillige Leistungen der Jägerschaft gesetzlich verpflichtend, so etwa die Unterstützung bei der Wildtierrettung oder auch beim Wildtiermonitoring (§ 5 Abs. 3 Nr. 5, Nr. 6; § 42 LJG-E).

Auch zu einem respektvollen Umgang gegenüber der Bevölkerung werden wir gesetzlich verpflichtet (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 LJG-E).

2. Argumentationshilfen

- Wir erbringen unsere **Leistungen für Staat und Gesellschaft freiwillig**. Staatlichen Zwang und **gesetzliche Verpflichtungen lehnen wir ab**.

- Wir sind die „**Freiwillige Feuerwehr“ des Waldes und der Felder**, wobei wir zur Erfüllung unserer wertvollen Dienste noch Jagdpacht und Jagdsteuer zahlen. Wo gibt es das in der Gesellschaft?

- **Wer A sagt, muss auch B** sagen: Wer uns noch als Erfüllungsgehilfen betrachtet, muss uns für unsere Dienste angemessen entlohnen und entschädigen.

- Die unzweifelhaft wichtigen Aufgaben in Bezug auf den Klimawandel und den notwendigen Waldumbau können nur mit der privaten Jägerschaft erreicht werden. **Nur die private Jägerschaft ist in der Lage, in der Fläche die Bejagung in Rheinland-Pfalz sicherzustellen: Wer macht’s, wenn nicht wir!?**

- **Staatlicher Zwang alleine führt nicht zu mehr Abschüssen.** Wenn die Jägerschaft die Lust am Jagen verliert, weil immer mehr staatliche Gängelung und immer mehr staatliche Sanktionen drohen, dann droht die **innere Kündigung** der heute gut funktionierenden Partnerschaft zwischen den Jägern und den Grundstückseigentümern.

- Die Grundstückseigentümer können es sich nicht bieten lassen, dass staatliche Fachbehörden über ihre Köpfe hinweg und ungeachtet ihrer eigenen wirtschaftlichen Zielsetzungen die Jägerschaft zu immer höheren Schalenwildabschüssen zwingen. Dieser Einbruch in das verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsrecht ist nur der Anfang. Wir **Landnutzer müssen zusammenstehen und staatliche Eingriffe abwenden.**

WER MACHT’S, WENN NICHT WIR?

Weitere Informationen auf www.ljv-rlp.de.
Melde dich dort auch zu unserem
Kampagnen-Newsletter an, mit dem wir dich
über den Gesetzgebungsprozess und alle
unsere Aktionen auf dem Laufenden halten.

LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ

Themenfeld II „Jagdverwaltung“ – Wir bestehen auf Mitbestimmung

1. Ausgangslage

Der Entwurf für das neue Landesjagdgesetz bringt auch eine Fülle von Neuregelungen für die Jagdverwaltung mit sich. Hieran ist nicht alles schlecht: Besonders positiv werten wir die Ansätze für eine **Digitalisierung der Jagdverwaltung**, die wir in unserer Stellungnahme im Rahmen der Evaluierung der jagdrechtlichen Vorschriften durch die Landesregierung abgegeben hatten. Im Einzelnen sieht der Entwurf vor, bei der obersten Jagdbehörde ein **„Digitales Jagd- und Wildtierportal“** einzuführen (vergleiche § 40 Abs. 3 LJG-E). Außerdem sollen zukünftig auch die Jagdbezirkskataster digital geführt werden (§ 41 Abs. 1 LJG-E). Kritisch sind die **Verpflichtungen der Jägerschaft bei der Mitwirkung zur Bekämpfung von Tierseuchen** (vgl. § 29 Abs. 1 LJG-E), die im Umfang über das bisherige Maß hinausgehen und die schon ins Vorfeldstadium verlagert werden – ohne jeden Ausgleich und ohne jede Aufwandsentschädigung!

Das Gleiche gilt mit Blick auf die **Verpflichtung zu Monitoringmaßnahmen**, vor allem wenn sie über die „flächendeckende Erfassung“ am Schreibtisch (siehe hierzu § 42 Abs. 1 LJG-E) hinausgehen: Vor allem in Bezug auf bedrohte Wildarten können die Jäger zukünftig dazu verpflichtet werden, bei der systematischen Erfassung und Überwachung mitzuwirken (vgl. § 42 Abs. 2 LJG-E).

Sowohl der **Landesjagdbeirat** als auch die **Kreisjagdbeiräte** erhalten eine neue **Zusammensetzung**. Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es hier, für eine Reduzierung der Mitgliederzahl bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Parität zu sorgen. Tatsächlich wird sich der Anteil im Interesse von Wild und Jagd agierender Vertreter in diesen Gremien leicht erhöhen. Nicht tragbar sind aber die Überlegungen zum bisherigen Kreisjagdmeister, der zukünftig **„Kreisjagdberater“** heißen soll. Dieser soll nicht mehr wie bisher durch die Jagdscheininhaber und die Jagdgenossenschaften bzw. Grundstückseigentümer gewählt werden, sondern durch den Kreisjagdbeirat, wo die Jägerschaft nur mit kleiner Stimme neben einer Vielzahl von anderen Verbänden und Interessengruppen vertreten ist. Zwar muss der Kreisjagdmeister auch zukünftig Jagdscheininhaber sein. Trotzdem steht zu erwarten, dass die „Kreisjagdberater“ zukünftig aus dem Kreis von Land- oder Forstwirtschaft gestellt werden.

2. Argumentationshilfen

- Politik und Gesellschaft erwarten von uns die Lösung von Problemen, die wir nicht verursacht haben. Gleichzeitig sind wir die Adressaten, an die sich die meisten Verpflichtungen des Jagdwesens richten. Uns steht deswegen ein erheblicher Anteil in Bezug auf Partizipation und Mitsprache zu.

- Mit Blick auf unsere Verantwortung und unsere Verpflichtungen erwarten wir wirksame Instrumente von Mitsprache und Selbstbestimmung. Es kann nicht sein, dass das wichtige Amt des Kreisjagdmeisters – egal wie er zukünftig heißt – nicht mehr direkt von Jägerschaft und Jagdgenossenschaften/Grundstückseigentümern gewählt wird.

- In erster Linie sinkt hierdurch auch der Einfluss der Jagdgenossenschaften und Grundstückseigentümer zu Lasten von Forst und Naturschutz.

- Die Unteren Jagdbehörden bestätigen, dass der Kreisjagdmeister aufgrund seiner hohen Akzeptanz in der Jägerschaft einen wertvollen Beitrag für deren Verwaltungsarbeit leistet. Diese Akzeptanz wird geschwächt und torpediert.

- Die Bekämpfung von Wildseuchen ist öffentliches Interesse. Unsere Verpflichtung zur Mithilfe im Rahmen gesetzlicher Verpflichtung lehnen wir ab. Diese gesetzliche Verpflichtung zeigt die Hilflosigkeit der Politik, weil sie in allen Fällen auf unsere Unterstützung angewiesen ist.

- Die Jägerschaft erbringt seit Jahren freiwillig Wildtiermonitoring. Wir fordern Motivation und Unterstützung statt staatlichem Eingriff.

WER MACHT'S, WENN NICHT WIR?

**Weitere Informationen auf www.ljv-rlp.de.
Melde dich dort auch zu unserem
Kampagnen-Newsletter an, mit dem wir dich
über den Gesetzgebungsprozess und alle
unsere Aktionen auf dem Laufenden halten.**

LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ

Themenfeld III „Vermengung der Rechtskreise“ – Jagd bleibt Jagd

1. Ausgangslage

Jagd, Wald und Naturschutz sind **unterschiedliche Rechtskreise**, die jeweils in ihren eigenen Gesetzen geregelt sind. Hierbei gibt es keinen natürlichen Vorrang der sich zum Teil deckenden, aber manchmal auch widersprechenden Inhalte und Zielsetzungen. Bei der Anlage von Forstkulturen z. B. gibt es kein Mitspracherecht der Unteren Jagdbehörden und jagdliche Belange spielen auch keine Rolle bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten. Umgekehrt dürfen waldbauliche oder naturschutzrechtliche Aspekte nicht das Jagdwesen und wildtierökologische Fragen dominieren. **Von diesem Grundsatz vollzieht der Gesetzesentwurf eine Abkehr.** Vor allem erhalten die sogenannten **fachbehördlichen Stellungnahmen** gemäß § 21 LJG-E maßgeblichen bzw. alleinigen Einfluss auf die Höhe der notwendigen Abschlüsse. Zu den fachbehördlichen Stellungnahmen gehören neben der **forstwirtschaftlichen Stellungnahme** auch Stellungnahmen der **landwirtschaftlichen bzw. naturschutzfachlichen Fachbehörden**. Gelangen diese zu einer Gefährdung der in § 5 Abs. 1 S. 3 LJG-E geregelten Belange, drohen erhebliche Konsequenzen, insbesondere die **Verringerung des Wildbestandes** unter Anwendung von **Verwaltungszwang** und die Festsetzung von **Mindestabschussplänen** mit verbindlichem körperlichen Nachweis. Hierbei kommt dem „waldbaulichen Betriebsziel“ der Waldeigentümer keine Bedeutung mehr zu. Entscheidend sind neben dem Aufkommen von Wildschäden in erster Linie die **„im allgemeinen Interesse liegenden Wirkungen des Waldes in ihrer Vielfalt“** und die **„im allgemeinen Interesse liegenden Leistungen der Landwirtschaft hinsichtlich der Versorgungssicherheit“**, wobei schon unklar bleibt, wer diese festlegt und definiert. Die Einschränkungen treffen hierbei in erster Linie die Grundstückseigentümer selbst, weil im Rahmen der fachbehördlichen Stellungnahmen auch über ihren Kopf hinweg entschieden wird. Außerdem ist es z. B. widersinnig, dass die untere Forstbehörde bei der Einrichtung von Wildruhezonen zustimmen muss, obwohl sich die Jagdgenossenschaft zusammen mit den einzelnen Grundstückseigentümern bereits auf ihre Einrichtung geeinigt hat (vgl. § 26 Abs. 3 LJG-E). Die Vermengung der Rechtskreise ist nicht nur systemwidrig. Sie vergrößert auch die **staatlichen Eingriffskompetenzen** gegenüber den Nutzern im ländlichen Raum.

2. Argumentationshilfen

- Die Vermengung der Rechtskreise ist **systemfremd**. Die isolierte Betrachtung landwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Aspekte erhält den **Vorrang gegenüber wildbiologischen und wildökologischen Erkenntnissen**.

- Die Wald- und Naturschutzgesetze berücksichtigen die Belange des Wildes nicht oder nur am Rande. Um den Problemlagen in ihrer Ganzheitlichkeit gerecht zu werden, reicht es nicht, waldbauliche und naturschutzfachliche Fragen im Rahmen der Jagdgesetze abbilden zu wollen. Vielmehr müssten dann auch umgekehrt jagdfachliche Regelungen ihren Niederschlag in den Wald- und Naturschutzgesetzen finden, so beispielsweise zur Anlage von jagdlicher Infrastruktur (Schussschneisen) und vor allem zur Besucherlenkung.

- Es ist in hohem Maße bedenklich, dass den fachbehördlichen Einschätzungen der **Vorrang** gegeben werden soll **gegenüber privatautonomen Vereinbarungen** zwischen Jagdpächter und Jagdgenossenschaft und gegenüber den wirtschaftlichen Zielsetzungen der Grundstückseigentümer selbst. Es muss die Grundstückseigentümer in hohem Maße alarmieren, dass zukünftig alleine die Verwaltung darüber entscheidet, welche Wildbestände für ein Biotop unter Berücksichtigung von „Allgemeininteressen“ angemessen sind.

WER MACHT'S, WENN NICHT WIR?

**Weitere Informationen auf www.ljv-rlp.de.
Melde dich dort auch zu unserem
Kampagnen-Newsletter an, mit dem wir dich
über den Gesetzgebungsprozess und alle
unsere Aktionen auf dem Laufenden halten.**

LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ

Themenfeld IV „Reviersystem“ – Das Reviersystem wird entkernt

1. Ausgangslage

Unser bestehendes Reviersystem hat sich in jeder Hinsicht bewährt. Mit dem Entwurf für ein neues Landesjagdgesetz wird die Axt an dieses erfolgreiche System gelegt. Zentral ist hierbei die sogenannte **Jagderlaubnis für Grundstückseigentümer** auf sogenannten Jagderlaubnisflächen. Zukünftig soll ein Grundstückseigentümer sowie ein von ihm benannter Dritter neben dem Pächter auf seinen eigenen Grundstücksflächen jagen dürfen und hierbei ein breites Wahlrecht hinsichtlich der Auswahl der Grundstücke, aber auch der zu bejagenden Wildarten haben. Bestenfalls für Hirsche des Rotwilds kommt diese Regelung nicht zum Tragen. Zwar ist diese Regelung auch mit **Nachteilen für den Grundstückseigentümer** verbunden **(kein Wildschaden, Pachtminderung, Ankauf des erlegten Wildes)**, gleichzeitig bleibt bei der Regelung vieles unklar. Was passiert z. B., wenn es mehrere Grundstückseigentümer gibt? Darüber hinaus werden die Jagdbezirke auch durch andere Modalitäten zersplittert. Sogenannte **Bewirtschaftungsgemeinschaften** können ab einer zusammenhängenden Größe **ab 100 ha eigene Jagdbezirke** bilden. Gleichzeitig wäre es in Zukunft wesentlich einfacher, die gesetzlichen **Mindestgrenzen für Jagdbezirke zu unterschreiten** und wenn das Verbot der **Aufteilung in reine Feld- und Waldjagden** entfällt. Nicht zuletzt soll der **bestätigte Jagdaufseher** entfallen.

2. Argumentationshilfen

- Das Reviersystem hat sich seit Jahrzehnten **bewährt**. Es gewährleistet eine **nachhaltige und verantwortungsvolle Regulierung** sowie Nutzung der Wildbestände.

- Eine Bejagung nach **Wildwest-Manier** zum Nachteil des Wildes (vermehrte Störung durch unkoordinierte Jagdausübung und hierdurch noch höhere Wildschäden) lehnen wir aus wildökologischer Sicht ab.

- Die Regelungen sind **handwerklich schlecht gemacht** und nicht zu Ende gedacht. Was soll passieren, wenn eine Waldfläche einer **Erbengemeinschaft mit 14 Mitgliedern** gehört, was in der Praxis keine Seltenheit ist? Erhält dann jeder einen Begehungsschein bzw. kann dann jeder von diesen einen Dritten ins Boot holen? Sitzen diese dann alle gleichzeitig an dieser Fläche? Wer soll das zukünftig **kontrollieren**?

- Wer eine **Wohnung mietet und dafür Geld bezahlt, möchte auch nicht, dass abends der Vermieter mit am Küchentisch sitzt.**

- Die Regelung bringt eine Fülle von Nachteilen ohne erkennbaren Nutzen. In der Summe bleibt die **Anzahl der Jagdscheininhaber insgesamt begrenzt**.

- Es droht eine **Zersplitterung der Reviere** in Feld- und Waldjagden, insbesondere mit Blick auf die Möglichkeit für Bewirtschaftungsgemeinschaften, eigene Jagdbezirke zu bilden. Hiervon dürfte insbesondere auf Waldflächen Gebrauch gemacht werden. Weil die Mindestgrößen der Jagdreviere zukünftig leichter unterschritten werden können und weil Jagdbezirke ihre Selbständigkeit nicht mehr ohne Weiteres verlieren, wenn sie die Mindestgrößen um mehr als 20 % unterschreiten, wird es eine **vermehrte Aufteilung in Feld- und Waldjagden** geben. In den Waldjagden wird dann ausschließlich wiederkäuendes Schalenwild gejagt, während das **Schwarzwild in den angrenzenden Feldrevieren Schaden** anrichtet. So werden weite Teile der Feldreviere zum **Nachteil der Landwirtschaft unverpachtbar**.

- Dass es keine bestätigten Jagdaufseher mehr geben soll, ist unverständlich. Die bestätigten Jagdaufseher bringen mit ihrer **gesonderten Ausbildung** und Prüfung erhebliche **Fachkompetenz** in die Reviere, die man bei entsprechender Anpassung der Ausbildung (gegebenenfalls auch mit Fortbildungsmaßnahmen) gezielt dafür nutzen könnte, die Jagdausübungsberechtigten für die Aufgaben beim Waldumbau zu sensibilisieren.

WER MACHT'S, WENN NICHT WIR?

Weitere Informationen auf www.ljv-rlp.de. Melde dich dort auch zu unserem Kampagnen-Newsletter an, mit dem wir dich über den Gesetzgebungsprozess und alle unsere Aktionen auf dem Laufenden halten.

LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ

Themenfeld V „Sachliche Verbote“ – Unsinnige Einschränkungen der Jagd

1. Ausgangslage

Die Jagdausübung in Rheinland-Pfalz ist schon heute streng reglementiert. Mit dem Gesetzesentwurf soll es weitere Einschränkungen geben. Zukünftig wären **Totschlagfallen und „Wippbrettfallen“** verboten. Die **Baujagd mit Hunden im Naturbau** wäre nur noch im Einzelfall möglich. Die Ausbildung von Jagdhunden an der **„lebenden Ente“** wird ausdrücklich untersagt. Was eigentlich eine Selbstverständlichkeit ist: Es wird verboten, **Tierseuchenerreger** zu verschleppen oder einzuschleppen – hier drohen unübersehbare juristische Konsequenzen. Weiterhin führt der Gesetzesentwurf den **Schießübungsnachweis** für Bewegungsjagden ein.

2. Argumentationshilfen

- Die **Fangjagd ist eine bewährte Jagdmethode**, die fachgerecht ausgeführt ein elementares Instrument zur Aufrechterhaltung der **Artenvielfalt** darstellt. Bei der Wahl der **richtigen Methoden** sind Fehlfänge – auch in Bezug auf den ganzjährig geschonten Iltis – weitestgehend ausgeschlossen. Die **Biotopverbesserungen** der Jägerschaft sind ohne wirksame Raubzeugbejagung unter Einschluss von Fallen wirkungslos. **Vor „Schöner wohnen" kommt aber „Nicht gefressen werden"**. Das gilt auch für **alle Bodenbrüter**, die nicht dem Wild angehören, wie z. B. den Kiebitz.

- Es existieren **keine tier- oder artenschutzrechtlichen Probleme** bei der fachgerechten Ausübung der Fangjagd in Rheinland-Pfalz. Wer weitere Verbote und Einschränkungen fordert, muss diese schon aus verfassungsrechtlichen Gründen belegen können. Uns liegen **keine Zahlen, Daten oder Fakten** dazu vor, dass die Fangjagd, die **schon heute stark reglementiert** ist, eine negative Auswirkung auf die Population des geschützten Iltis hätte, mit der die Regierung die Einschränkungen begründet.

- Auch die Baujagd zählt zu den wesentlichen Bestandteilen einer wirksamen Raubwildbejagung. Der Entwurf will die Baujagd zum Schutz unserer Jagdhunde einschränken. Das ist ein widersinniges Argument. Das Leben ist lebensgefährlich. Der Einsatz unserer geliebten Hunde ist immer mit **Risiken** verbunden. Dies gilt aber auch auf der **Nachsuche** oder bei den **Drückjagden auf Schalenwild**. Über die Zahl der bei der Baujagd verletzten oder verlorenen Hunde existieren keine Zahlen. Wir bestreiten, dass es in Gegenüberstellung der verletzten Hunde auf Drückjagden überhaupt ein zu regelndes Problem gibt.

- Wir bestehen bei der Bau- und Fallenjagd auf einer **faktenbasierten und vor allem ideologiefreien Diskussion**. Es hat den Anschein, dass mit der Gesetzesänderung zu diesen beiden Aspekten **Partikularinteressen des Tierschutzes** befriedigt werden sollen, allerdings **ohne nachvollziehbare Faktenlage**.

- Es versteht sich von selbst, dass wir keine Tierseuchenerreger verschleppen oder einschleppen. Durch ein ausdrückliches Verbot im Gesetz droht aber eine **existenzvernichtende Haftung auch bei einfacher Fahrlässigkeit**.

- Es bestehen erhebliche Bedenken, ob ein Schießübungsnachweis durch den Landesgesetzgeber überhaupt eingeführt werden kann. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder erstreckt sich ausdrücklich nicht auf **das „Recht der Jagdscheine"**. Durch den Schießübungsnachweis werden indessen neben dem Jagdschein weitere Qualifikationen für einen bestimmten Bereich der Jagdausübung gefordert. Müssen Jägerinnen und Jäger zukünftig neben dem Jagdschein **für jedes Bundesland eigene Übungsnachweise** mit eigenen Regularien ablegen? Auch der **Führerschein** gilt bundesweit einheitlich und ohne Zusatzfahrstunden für Autobahnen.

WER MACHT'S, WENN NICHT WIR?

Weitere Informationen auf www.ljv-rlp.de. Melde dich dort auch zu unserem Kampagnen-Newsletter an, mit dem wir dich über den Gesetzgebungsprozess und alle unsere Aktionen auf dem Laufenden halten.

LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ

Themenfeld VI „Tierschutz“

1. Ausgangslage

Der Gesetzesentwurf ist an vielen Stellen **wildtierfeindlich** und **tierschutzwidrig**. Es wird beispielsweise das Bejagungsverbot für Elterntiere dahingehend definiert, dass die Elterntiere für das Jungwild nur so lange notwendig sind, wie die Jungtiere **auf die Führung des Elterntiers und auf eine Nahrungsversorgung durch Muttermilch** angewiesen sind. Beide Voraussetzungen müssen gleichzeitig vorliegen, damit Elterntiere entsprechenden Schutz genießen. Zusätzlich werden **Ausnahmeregelungen zum Elterntierschutz erheblich ausgeweitet.** Für Dam- und Muffelwild würden in Rheinland-Pfalz zukünftig nur noch sogenannte Duldungsgebiete existieren und **außerhalb dieser Duldungsgebiete müsste alles Dam- und Muffelwild ohne Schonzeit bejagt** werden. Paradoxerweise werden die Regelungen zum fachgerechten Töten von krankem oder verletztem Wild durch Jagdscheininhaber eingeschränkt. Bisher ist es für Inhaber eines gültigen Jagdscheins möglich, krankes oder verletztes Wild vor Ort fachgerecht zu töten, wenn zu besorgen ist, dass dieses nicht gesund gepflegt werden kann. Diese sehr sinnvolle Regelung soll nun dahingehend eingeschränkt werden, dass in der Regel erst eine **Aufforderung des Jagdausübungsberechtigten** oder einer **Polizei- bzw. Forstdienststelle bzw. eines Tierarztes** vorliegen muss. Anderes gilt nur, wenn diese „zuständigen Stellen“ nicht erreichbar sind bzw. wenn von dort keine Hilfe erlangt werden kann.

2. Argumentationshilfen

- **Tierschutz ist nicht teilbar.** Es ist paradox, dass zum Elterntierschutz des Fuchses eine Schonzeit bis Ende Juli eingeführt wurde, obwohl Fuchswelten nur 4-6 Wochen gesäugt werden. Nach der Definition des „neuen" Elterntierschutzes dürfte man eine Fuchsfähe bereits ab Mitte Juni erlegen. Das wollen wir Jäger nicht, aber wir wollen eine **Gleichbehandlung für alle Wildarten!**

- Die Notwendigkeit der Elterntiere endet nicht mit dem Säugen von Muttermilch. Das Jungwild benötigt auch darüber hinaus **Führung und Schutz**, insbesondere über die **Wintermonate** hinweg. Diese Erkenntnis ist **wildbiologisch belegt** (vgl. z. B. Petrak, in RWJ 07/20210, abrufbar unter https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/fjw/pdf/RWJ/25_RWJ__07_2010.pdf: OLG Hamm, Beschluss vom 9. Juni 2015 – III-5 RVs 64/15 –, juris) und gilt verstärkt für das Rotwild, aber auch für Rehwild und Damwild. Selbst beim Schwarzwild differenziert das Gesetz nicht zwischen dem **Abschuss von Einzelbachen mit nicht mehr säugenden Frischlingen** und dem **Abschuss nachrangiger Bachen aus einer Rotte** mit nicht mehr säugenden Frischlingen.

- Der Entwurf kollidiert auf dieser Basis mit dem verfassungsrechtlich verankerten **Tierschutzgebot (Art. 20a GG) und ist wildbiologisch unhaltbar**.

- **Auch Dam- und Muffelwild ist eine Schonzeit zuzubilligen.** Zwar haben auch Wildschweine keine reguläre Schonzeit, dies erklärt sich aber aus den landesweit durchgängig überhöhten Beständen und aus der Nachtaktivität des Schwarzwildes. Eine durchgehende Bejagung **ist wildbiologisch nicht zu rechtfertigen** und kann zu einer **Ausweitung von Wildschäden** führen, zumal alle Wildarten von durchgehenden Störungen durch die Aufrechterhaltung des Jagddrucks betroffen wären.

- **Jagd ist keine Schädlingsbekämpfung.**

- Es kann niemand ernsthaft fordern, dass wir als gutausgebildete Jägerinnen und Jäger bei einem **Wildunfall** außerhalb unseres Reviers **erst beim Förster oder bei einem Tierarzt** anrufen müssen, um uns zur fachgerechten Tötung von schwer verletztem Wild ermächtigen zu lassen. **Wieso sollten der Förster und/oder ein Tierarzt am Telefon die Situation besser einschätzen können als wir vor Ort?**

WER MACHT'S, WENN NICHT WIR?

Weitere Informationen auf www.ljv-rlp.de.
Melde dich dort auch zu unserem
Kampagnen-Newsletter an, mit dem wir dich
über den Gesetzgebungsprozess und alle
unsere Aktionen auf dem Laufenden halten.

LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ

Themenfeld VII „Wildschaden“ – Verwirrung statt Erleichterung

1. Ausgangslage

Die Regelungen zum Wildschaden und zum Wildschadensverfahren sollen verschärft werden. Nach dem Gesetzesentwurf wäre der Jagdausübungsberechtigte zu einer **eigenen Wildschadensmeldung verpflichtet**. Gleichzeitig müssten **Grünlandschäden während der Vegetationspause** nicht mehr innerhalb der **neuen 2-Wochen-Frist** gemeldet werden, sondern **einheitlich am 15. März** ohne die Notwendigkeit einer Erstmeldung. Darüber hinaus soll „der Geschädigte“ berechtigt sein, auf Kosten des „zum Ersatz Verpflichteten“ eine **Waldwildschadenschätzung durch eine qualifizierte Person** zu beauftragen, wenn diese zur belastbaren Ermittlung der Schadenshöhe notwendig erscheint und wenn **zwei aufeinanderfolgende forstbehördliche Stellungnahmen eine erhebliche Gefährdung** nachweisen.

2. Argumentationshilfen

- Dass der Jagdbezirksverantwortliche (also der Jagdausübungsberechtigte) selbst zur Wildschadensmeldung verpflichtet werden soll, ist **systemfremd**. Es widerspricht sämtlichen zivilrechtlichen Grundsätzen, den zum Schadensersatz Verpflichteten zu einer **Beweissicherung für den Geschädigten** anzuhalten.

- Die Regelung führt zu einer **faktischen Abschaffung der Ausschlussfristen:** Der Jagdpächter kann sich zukünftig nicht mehr auf eine Verfristung berufen, weil er dann selbst gegen seine eigene Pflicht zur Wildschadensanmeldung verstoßen hätte. Damit werden alle Verpflichtungen zur Überwachung der Flächen in Bezug auf die Entstehung von Wildschäden auf die Jägerschaft abgewälzt..

- In Bezug auf die Grünlandschäden während der Vegetationspause sollte zur Aufrechterhaltung der Waren- und Informationsfunktion des Jagdpächters wenigstens die Verpflichtung zu einer Erstmeldung aufrechterhalten bleiben.

- Die **Regelungen zur Waldwildschadensschätzung kollidieren mit dem System der ohnehin bestehenden Wildschadensschätzung**. Es ist unklar, wieso hier noch einmal ein zweites Wildschadensgutachten erforderlich sein soll, und es ist auch unklar, welche Rechtsgüter gefährdet sein müssen, damit eine solche zusätzliche Schätzung erfolgen kann.

- Die Verschärfungen werden perspektivisch nicht nur dazu führen, dass Reviere noch mehr als bisher mit **Wildschadensdeckelungen** oder unter **vollständigem Ausschluss der Übernahme des Wildschadens** verpachtet werden. **Leidtragende sind dann die Grundstückseigentümer und vor allem die Landwirtschaft**, die dann beispielsweise für die Gutachterkosten der Waldwildschadensschätzung über ihre Beteiligung an der Jagdgenossenschaft geradestehen müssen.

WER MACHT'S, WENN NICHT WIR?

Weitere Informationen auf www.ljv-rlp.de. Melde dich dort auch zu unserem Kampagnen-Newsletter an, mit dem wir dich über den Gesetzgebungsprozess und alle unsere Aktionen auf dem Laufenden halten.

LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ

Themenfeld VIII „Wildtierökologie“ – Der Wald steht über allem

1. Ausgangslage

Für **Dam- und Muffelwild** werden Duldungsgebiete eingeführt. Außerhalb von Duldungsgebieten muss **alles Dam- und Muffelwild ohne reguläre Schonzeit** erlegt werden. Die auch bisher im Gesetz vorgesehenen **Möglichkeiten zur Erhöhung der Abschlüsse bzw. zur Reduzierung von Wildbeständen** und zur Festsetzung von **Mindestabschussplänen** werden insgesamt **ausgeweitet und erleichtert** (Details bitte unbedingt nachvollziehen anhand der tabellarischen Übersicht!). Vor allem ist es nicht notwendig, dass ein waldbauliches Betriebsziel beeinträchtigt wird. Ausreichend ist zukünftig vielmehr eine **Gefährdung der in § 5 Abs. 1 LJG-E geschützten Belange unter Einschluss von „im allgemeinen Interesse“ liegenden Aspekten**. Hierbei sind über die Köpfe der Grundstückseigentümer und Jagdausübungsberechtigten hinweg die „fachbehördlichen Stellungnahmen“ ausschlaggebend. Mit Ausnahme von Rotwild innerhalb der für diese Wildart einzuführenden Bewirtschaftungsgemeinschaften erfolgt **keinerlei Abschussplanung** mehr. Alleiniger Gradmesser für die ausreichende Abschusserfüllung sind die **fachbehördlichen Stellungnahmen**.

2. Argumentationshilfen

- Als echtes Mitglied der Hirschfamilie war **Damwild** vor der letzten Eiszeit in ganz Europa verbreitet und damit als **heimisch** zu betrachten (Quelle: https://www.wald-rlp.de/de/wald/saeugetiere/damwild/). Auch das Muffelwild bereichert die rheinland-pfälzische Natur seit Jahrhunderten. Dam- und Muffelwild tragen zur **Artenvielfalt und Biodiversität** bei.

- Über die Höhe der Abschüsse sollten sich vorrangig **Grundstückseigentümer und Jagdpächter** einigen. Eine Steuerung nur über **fachbehördliche Stellungnahmen** ist ein Eingriff, der vor allem die Grundstückseigentümer betrifft, wenn staatliche Eingriffe wegen einer Gefährdung der nicht näher definierten, „im allgemeinen Interesse" liegenden Wirkungen des Waldes bzw. der Landwirtschaft möglich werden.

- Entgegen **wildbiologischer Aspekte** geht der Gesetzesentwurf davon aus, dass für den Waldumbau alleine die Wildtierdichte entscheidend ist. Dies verkennt die multikausalen Zusammenhänge, auch in Bezug auf das Wild. Hier sind Faktoren wie Störungen bzw. die **Verteilung der Individuen auf der Fläche** weitaus bedeutender als ihre Anzahl.

- Die Regelungen erfolgen unter dem **Deckmantel ökologischer Argumente**. In Wahrheit geht es um vorrangig **wirtschaftliche Aspekte** zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftswaldes.

- Es erfolgt eine **einseitige Betonung forstökonomischer Interessen**. Dies wird der **Ganzheitlichkeit des Jagdwesens** nicht gerecht und führt zu einer **einseitigen Belastung von Jägerschaft und Landwirten**.

- Wir erkennen die Notwendigkeit zum weiteren Waldumbau, stellen aber auch fest, dass in Rheinland-Pfalz schon **große Erfolge mit Jagd und Wild** erzielt worden sind: Der Mischwaldanteil liegt in Rheinland-Pfalz bei 82 %. 87 % aller jungen Bäume entstammen natürlicher Ansamung. Ausweislich der Bundeswaldinventur 3 sind 78 % der Wälder als sehr naturnah, naturnah oder immerhin bedingt naturnah einzustufen. Im jungen Wald sind bereits 84 % der Wälder in RLP in diese Kategorien einzuordnen (Jacob, Anschlussdrucksache 19(10)280-D (neu) des Deutschen Bundestages v. 6.11.2019). Insofern herrschen in Rheinland-Pfalz andere Bedingungen als in anderen Bundesländern.

- Nur durch die Androhung von Sanktionen erhöht sich weder die **Zahl der fachlich versierten Jägerinnen und Jäger** noch deren Bereitschaft zur Mitwirkung an der Erfüllung übergeordneter Ziele. Wir befürchten eine **Überforderung** und damit den **Verlust der Bereitschaft, sich langjährig und nachhaltig für ein Revier zu engagieren**.

WER MACHT'S, WENN NICHT WIR?

Weitere Informationen auf www.ljv-rlp.de.
Melde dich dort auch zu unserem
Kampagnen-Newsletter an, mit dem wir dich
über den Gesetzgebungsprozess und alle
unsere Aktionen auf dem Laufenden halten.

LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ